

Leistungsvertrag über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fassung 1. Änderung)

zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat

Herrn Andy Grabner, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

- nachfolgend **Landkreis** genannt –

und der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin

Frau Petra Pletschke, Salegaster Chaussee 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen; OT Greppin

- nachfolgend **Gesellschaft** genannt –

Präambel	2
§ 1 Grundlagen/Allgemeines	3
§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung	3
§ 3 Beauftragung der Gesellschaft	3
§ 4 Aufgaben und Pflichten der Gesellschaft	4
§ 5 Informationspflichten	5
§ 6 Einwirkungs- und Kontrollrechte / Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten des Landkreises	6
§ 7 Vertragsbeziehungen mit Nutzern der öffentlichen Abfallentsorgung	7
§ 8 Entgelte	8
§ 9 Eigentum	9
§ 10 Wirtschaftliches Risiko / Finanzierung / Fördermittel	9
§ 11 Bestehende Verträge zwischen den Vertragsparteien	9
§ 12 (weggefallen)	10
§ 13 Übertragung von Rechten und Pflichten / Subunternehmer	10
§ 14 Haftung	11
§ 15 Höhere Gewalt	11
§ 16 Versicherungspflicht	11
§ 17 Datenschutz	12

§ 18 Inkrafttreten / Vertragsdauer / Vertragsbeendigung	12
§ 19 Endschaftsbestimmungen	13
§ 20 Loyalitätsklausel / Vertragsanpassung	15
§ 21 Schlussbestimmungen	16

Präambel

- (1) Der Landkreis ist als Gebietskörperschaft im Land Sachsen-Anhalt durch die Kreisgebietsreform 2007 zum 01.07.2007 aus den vormaligen Landkreisen Bitterfeld und Köthen/Anhalt sowie Teilen des Landkreises Anhalt-Zerbst entstanden. Die vormaligen Landkreise verfügten als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Erfüllung ihrer abfallrechtlichen Pflichten über unterschiedliche Organisationsformen, die durch den Landkreis bis 31.12.2010 aufrechterhalten worden sind.
- (2) Der Landkreis setzt auf der Grundlage dieses Vertrages im gesamten Kreisgebiet eine einheitliche Organisationsform für die Abfallentsorgung im Kreisgebiet seit dem 01.01.2011 um. Mit der 1. Änderung dieses Vertrages erfolgt die Vertragsanpassung an die aktuelle Rechtslage sowie die Verlängerung der Vertragslaufzeit.
- (3) Die Gesellschaft, an der der Landkreis zu 100 % beteiligt ist, hat ihren Sitz in Bitterfeld-Wolfen und ist unter HRB 10952 im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen. Die Gesellschaft ging aus der Verschmelzung der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH als übertragender Gesellschaft auf die Bitterfelder Entsorgungs GmbH als übernehmender Gesellschaft hervor. Sie ist zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 56 Abs. 2 KrWG und bereits für den Landkreis im Gebiet des vormaligen Landkreises Bitterfeld und in Teilen des vormaligen Landkreises Anhalt-Zerbst als beauftragter Dritter im Rahmen der Erfüllung der abfallrechtlichen Pflichten des Landkreises tätig.
- (4) Mit diesem Vertrag soll die Abfallentsorgung im gesamten Kreisgebiet einheitlich im Konzessionsmodell geregelt werden. Wesentliches Merkmal dieses Modells ist der Verbleib der Entsorgungsverantwortung beim Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 3 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, 44) in der jeweils gültigen Fassung (AbfG LSA) bei gleichzeitiger Beauftragung der Gesellschaft mit der Durchführung der Abfallentsorgung gem. § 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), in der jeweils gültigen Fassung (KrWG). Dabei handelt die Gesellschaft gegenüber den Einwohnern des Landkreises im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innerhalb der rechtlichen Vorgaben der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

vom 29. Oktober 2015 (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sowie im Verhältnis zum Landkreis nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 1 Grundlagen/Allgemeines

- (1) Der Landkreis ist gem. § 3 Abs. 1 AbfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 KrWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Kreisgebiet. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Landkreis nach Maßgabe des § 20 KrWG verpflichtet, die im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Landkreis hiermit der Gesellschaft als zuverlässigen Dritten im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG LSA, die auf Grundlage dieses Vertrages gegenüber den Einwohnern und Gewerbetreibenden (einschließlich Industrie, Land- und Forstwirtschaft, freiberufliche Gewerbe) des Landkreises im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig wird.

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung auf seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung, zu der sämtliche sächlichen, technischen und personellen Mittel der Gesellschaft gehören. Er hat eine Abfallentsorgungs- bzw. Abfallwirtschaftssatzung nach Maßgabe des § 4 AbfG LSA erlassen.
- (2) Die Entsorgungsverantwortlichkeit liegt beim Landkreis. Die Beauftragung der Gesellschaft mit der Erfüllung der Entsorgungspflichten berührt die Entsorgungsverantwortung des Landkreises als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht.
- (3) Der Erlass von Anordnungen gem. § 62 KrWG sowie § 4 Abs. 3 AbfG LSA ist ausschließlich dem Landkreis vorbehalten. Das gleiche gilt für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Erledigung von Aufgaben durch den Landkreis als untere Abfallbehörde gem. §§ 30 Abs. 3, 31 AbfG LSA.

§ 3 Beauftragung der Gesellschaft

- (1) Der Landkreis beauftragt die Gesellschaft als Dritte im Sinne des § 22 KrWG bzw. § 3 Abs. 3 AbfG LSA mit der Erfüllung seiner Pflichten als öffentlich-rechtlicher

Entsorgungsträger im Bereich der Abfallentsorgung im Kreisgebiet. Dabei wird die Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

- (2) Der Landkreis wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Kreisgebiets keine Abfallentsorgung selbständig durchführen und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Abfallentsorgung betreiben oder beauftragen. Insofern räumt der Landkreis der Gesellschaft für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Vertragsgebiet im Bereich der Abfallentsorgung tätig zu werden.

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann innerhalb des Kreisgebietes nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung die Abfallentsorgung anzubieten und die angefallenen und überlassenen Abfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen (Kontrahierungszwang). Entsprechend der Art und der Beschaffenheit des Abfalls soll die Gesellschaft eine hochwertige Verwertung der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle erreichen. Ein Kontrahierungszwang besteht nicht, wenn und soweit die Entsorgung von Abfällen nach der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist oder im Einzelfall eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang besteht oder vom Landkreis erteilt worden ist.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen sowie alle Auflagen und Anordnungen, insbesondere Verwaltungsakte der zuständigen Behörden, zu beachten. Weiterhin verpflichtet sich die Gesellschaft, Änderungen von rechtlichen und technischen Bestimmungen unverzüglich umzusetzen. Sie hat auch solchen gesetzlichen Bestimmungen und abfallbehördlichen Anordnungen zu entsprechen, die ihre Tätigkeit berühren, aber nicht gegen sie, sondern gegen den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerichtet sind, wenn der Landkreis dies verlangt oder die Anordnungen bestandskräftig sind oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich weiter, im Rahmen der Abfallentsorgung das jeweils gültige Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises gem. § 8 AbfG LSA i. V. m. § 21 KrWG zu beachten. Die Erarbeitung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts für das Kreisgebiet obliegt dem Landkreis. Die Gesellschaft wird gegenüber dem Landkreis alle erforderlichen und zweckmäßigen Unterstützungsleistungen erbringen, damit der Landkreis entsprechend den gesetzlichen Anforderungen das Abfallwirtschaftskonzept als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erstellen bzw. fortschreiben kann.

- (4) Die Gesellschaft stellt dem Landkreis die erforderlichen Daten zur Erstellung der Abfallentsorgungsbilanz gem. § 9 AbfG LSA i. V. m. § 21 KrWG zur Verfügung. Der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Daten ergibt sich aus den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Daten müssen dem Landkreis so rechtzeitig vorgelegt werden, dass durch ihn eine fristgerechte Vorlage der Abfallbilanz bei der zuständigen Behörde erfolgen kann, spätestens jedoch zum 15. Februar des Jahres, welches auf ein abgelaufenes Kalenderjahr als Bilanzzeitraum gemäß § 9 Abs. 1 AbfG LSA folgt.
- (5) Soweit der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle auf Grundstücken im Wald, der übrigen freien Landschaft oder auf anderen Grundstücken gem. § 11 Abs. 1, 2, 4, 6, § 11a AbfG LSA in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist, erfüllt die Gesellschaft auch diese Pflichten.
- (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Einwohner und Gewerbetreibenden im Kreisgebiet in Fragen der Abfallentsorgung nach Maßgabe von § 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG in der jeweils geltenden Fassung zu beraten.
- (7) Die Gesellschaft verpflichtet sich außerdem, den Landkreis in Fragen der Abfallentsorgung zu beraten und über die Abfallentsorgung im Kreisgebiet sowie über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Abfallentsorgung nach Maßgabe von § 5 dieses Vertrages zu informieren.
- (8) Die Gesellschaft hat bei allen ihr obliegenden Tätigkeiten die kurz-, mittel- und langfristige Betriebssicherheit aller technischen Einrichtungen und Anlagen zur öffentlichen Abfallentsorgung im Kreisgebiet zu gewährleisten. Entsorgungsanlagen errichtet und unterhält die Gesellschaft in Abhängigkeit des tatsächlichen Bedarfes und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Informationspflichten

- (1) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - 1. Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig unverzüglich, wenn der Landkreis in seiner Abfallentsorgungsverantwortung oder die Gesellschaft in den ihr obliegenden Tätigkeiten betroffen sein kann. Die Gesellschaft unterrichtet den Landkreis insbesondere über wichtige Vorkommnisse, die ihr anlässlich der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag zur Kenntnis gelangen, soweit diese im Zusammenhang mit den Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur

Abfallentsorgung stehen (z.B. bei Verdacht illegaler Entsorgungshandlungen auf Grundstücken im Kreisgebiet).

2. Die Vertragsparteien werden sich auch unverzüglich und zum frühestmöglichen Zeitpunkt wechselseitig unterrichten, wenn eine Inanspruchnahme durch eine Behörde oder einen Privaten möglich ist.
 3. Die Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich über wesentliche Entscheidungen ihrer Organe, die Auswirkungen auf die Abfallentsorgung im Kreisgebiet sowie den Umfang von durch die Gesellschaft nach diesem Vertrag zu erfüllende Pflichten haben können.
- (2) Soweit zur Erfüllung der wechselseitigen Pflichten nach Abs. 1 die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich ist, sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
- (3) Die Gesellschaft erstattet dem Landkreis mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht über alle die Abfallentsorgung betreffenden nicht unwesentlichen Ereignisse und Planungen.

§ 6 Einwirkungs- und Kontrollrechte / Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis hat das Recht, die Einhaltung sämtlicher Pflichten, die der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und sonstigen abfallrechtlichen Bestimmungen und aufgrund dieses Vertrages obliegen, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen und die zur Durchsetzung dieser Pflichten ggf. erforderlichen allgemeinen und/oder einzelfallbezogenen Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Gesellschaft ist insoweit zur Duldung und zur Gewährung von Betretungs- und Überprüfungsrechten zugunsten des Landkreises verpflichtet. Insbesondere ist der Landkreis berechtigt, jederzeit die Grundstücke und Anlagen, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung von der Gesellschaft benutzt werden, zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand und ihre Wirkungsweise hin zu prüfen.

- (3) Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche die Abfallbeseitigung im Kreisgebiet betreffenden Unterlagen und Belege der Gesellschaft zu nehmen. Er kann auf seine Kosten von allen diesen Unterlagen Kopien anfertigen.
- (4) Der Landkreis ist auch berechtigt, öffentlich-rechtliche Anordnungen gemäß § 62 KrWG, § 4 Abs. 3 Satz 1 AbfG LSA und einzelne Anweisungen auf der Grundlage dieses Vertrages gegenüber der Gesellschaft zu treffen, soweit dies zur Erfüllung der bei dem Landkreis verbleibenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung erforderlich ist.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle die Pflichten des Landkreises als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreffenden Dokumente während der Laufzeit dieses Vertrages aufzubewahren.
- (6) Der Landkreis ist verpflichtet, der Gesellschaft frühzeitig beabsichtigte Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung anzuzeigen. Mindestens 6 Wochen vor einer Beschlussfassung im Kreistag ist der Gesellschaft schriftlich die beabsichtigte Änderung in Form des zu ändernden Satzungstextes zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (7) Der Landkreis unterstützt die Gesellschaft bei der Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten im Rahmen des rechtlich Zulässigen und mit dem Ziel, durch die Gesellschaft im Kreisgebiet eine betriebssichere und kostengünstige öffentliche Einrichtung zur Abfallentsorgung zu unterhalten.

§ 7 Vertragsbeziehungen mit Nutzern der öffentlichen Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung im Kreisgebiet wird durch die Gesellschaft betrieben. Die Gesellschaft wird im Verhältnis zu den Einwohnern und Gewerbetreibenden des Kreisgebiets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge tätig.
- (2) Grundlage der Vertragsverhältnisse sind die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (AEB ABIKW) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht auf den Internetseiten. Änderungen der Entgeltbestimmungen der AEB ABIKW bedürfen der Zustimmung des Kreistages. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die kalkulierten Entgelte nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Grundsätzen des öffentlichen Finanzgebarens entsprechen.

§ 8 Entgelte

- (1) Die Gesellschaft kalkuliert für die von ihr erbrachten Leistungen privatrechtliche Entgelte und rechnet diese seit dem 01.01.2011 im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber den Kunden ab. Dieses Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet sich die Gesellschaft, die Entgelte unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Gleichbehandlung, Äquivalenzprinzip, Kostendeckung) sowie in Anwendung von § 6 Abs. 2 und 5 AbfG LSA in der jeweils geltenden Fassung zu kalkulieren. Die Gesellschaft kalkuliert die in Absatz 1 genannten Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 Abs. 3 BGB in der jeweils geltenden Fassung und setzt diese fest. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Kreistages. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die kalkulierten Entgelte nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Grundsätzen des öffentlichen Finanzgebarens entsprechen. Für die zu erbringenden Entsorgungsleistungen erhebt die Gesellschaft die aus dem jeweils aktuellen Preisblatt der AEB ABIKW in der jeweils gültigen Fassung ersichtlichen Entgelte.
- (3) Der Landkreis unterstützt die Gesellschaft bei der Kalkulation und der Erlangung der erforderlichen Daten. Soweit dem Landkreis eigene Kosten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entstehen, werden diese von der Gesellschaft erstattet, sofern sie in der Entgeltkalkulation gegenüber den Kunden nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 und 5 AbfG LSA in der jeweils geltenden Fassung ansatzfähig sind. Diese Kosten sind der Gesellschaft als voraussichtliche Kosten so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass diese sie bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigen kann.
- (4) Die Gesellschaft hat eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, die eine nachweisbare und prüffähige Kosten- und Leistungserfassung sicherstellt. Für jeden Entsorgungsbereich werden eigene Kostenstellen eingerichtet und Kostenstellenrechnungen durchgeführt.
- (5) Der Landkreis übernimmt im Verhältnis zur Gesellschaft in keiner Weise Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte gegenüber den Nutzern der Abfallentsorgungseinrichtung dann rechtmäßig erhoben sind, wenn diese gemäß den vorstehenden Vorgaben kalkuliert wurden. Insbesondere übernimmt der Landkreis keinerlei Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte, werden sie gemäß den vorstehenden Vorgaben kalkuliert, einer Billigkeitskontrolle vor den Zivilgerichten

standhalten.

§ 9 Eigentum

Abweichend von § 6 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung geht das Eigentum an Abfällen mit der Annahme der Abfälle durch die Gesellschaft auf diese über. Dies gilt nicht für im Abfall gefundene Wertgegenstände; solche werden von der Gesellschaft dem Landkreis zur Aufbewahrung als Fundsachen übergeben.

§ 10 Wirtschaftliches Risiko / Finanzierung / Fördermittel

- (1) Die Gesellschaft trägt das wirtschaftliche Risiko der Abfallentsorgung im Kreisgebiet allein. Sie übernimmt die Finanzierung aller Aufgaben nach diesem Vertrag, insbesondere die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen, den Erwerb und die Unterhaltung von Betriebsmitteln und die Stellung von Personal.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, alle im Zusammenhang mit der öffentlichen Abfallentsorgung in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei Antragsverfahren unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen Vertragspartner gestellt werden, der die beste Aussicht auf Bewilligung hat, möglichst von der Gesellschaft.
- (3) Ist der Landkreis Zuwendungsempfänger, so leitet er die Mittel im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Gesellschaft weiter. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Landkreis bei der Erlangung von Zuwendungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (4) Die Gesellschaft führt den Mittelverwendungsnachweis für erhaltene Zuwendungen. Sie bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der dem Landkreis obliegenden Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.

§ 11 Bestehende Verträge zwischen den Vertragsparteien

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seinem Inkrafttreten gem. § 18 Abs. 1 an die Stelle aller bestehenden Verträge im Bereich der Abfallentsorgung zwischen den Vertragsparteien bzw. ihren Rechtsvorgängern. Dies gilt insbesondere für folgende Verträge:
 1. Vertrag über die Abfallentsorgung zwischen dem Landkreis und der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH vom 21. Dezember 2007/08. Januar 2008,

2. Vertrag über die Abfallentsorgung zwischen dem Landkreis Bitterfeld und der Bitterfelder Entsorgungs GmbH vom 22. August 2005.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass aus den vorstehenden Vertragsverhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages keine offenen Forderungen und Ansprüche bestehen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Vertrag zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Pflichten zwischen dem Landkreis und der Gesellschaft vom 22. Juli 2009, der weiterhin Bestand hat.

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Übertragung von Rechten und Pflichten / Subunternehmer

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, mindestens mit einer Frist von 6 Monaten vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt einer Rechtsnachfolge, schriftlich dem anderen Vertragspartner anzukündigen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu einer Übertragung des Vertrages an einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Landkreis in vollem Umfang übernimmt und der Landkreis, auch unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten, seine ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt hat.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, hinsichtlich einzelner vertragsgegenständlicher Leistungen an Dritte Unteraufträge zu erteilen, soweit der Unterbeauftragte alle Anforderungen nach Maßgabe dieses Vertrages und der einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen zu erfüllen verpflichtet wird und über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Die Vorgaben nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung in Bezug auf die Beauftragung Dritter durch einen Entsorgungsfachbetrieb in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt. Auf Verlangen des Landkreises erteilt die Gesellschaft unverzüglich Auskunft über Art und Umfang von Dritten gegenüber erteilten Unteraufträgen sowie den Namen des Dritten und die Höhe des vereinbarten Entgeltes.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die dem Landkreis oder Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichten des Landkreises als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entstehen.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Landkreis von Schadenersatzansprüchen, die Dritte diesem gegenüber im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere mit der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder der Beseitigung von Abfallentsorgungsanlagen der Gesellschaft geltend machen, insoweit freizustellen, als der Landkreis im Außenverhältnis haftet und die Gesellschaft dies zu vertreten hat. Der Landkreis wird solche Ansprüche Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird der Landkreis im Einvernehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Fall alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites.

§ 15 Höhere Gewalt

Soweit die Gesellschaft durch Umstände und/oder Ereignisse höherer Gewalt, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, wie z.B. Naturereignisse, Streik, Aussperrung, Feuer etc., an der Vertragserfüllung ganz oder teilweise gehindert ist, ruhen die diesbezüglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise. Unberührt bleiben hiervon Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten. Die Gesellschaft ist in derartigen Fällen verpflichtet, eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung mit allen wirtschaftlich vertretenen Mitteln unverzüglich wiederherzustellen.

§ 16 Versicherungspflicht

- (1) Die Gesellschaft hat eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer angemessenen Deckungssumme für jeden Einzelfall sowie für alle Versicherungsfälle vorzuhalten und dem Landkreis jährlich auf schriftliche Anforderung nachzuweisen.
- (2) Der Landkreis legt die Höhe der Deckungssumme nach billigem Ermessen in entsprechender Anwendung von § 315 BGB fest. Bestehen auf Seiten der Gesellschaft hinsichtlich der vom Landkreis festgesetzten Höhe der Deckungssumme Bedenken, so

befindet über diese Festsetzung ein von den Vertragsparteien gemeinsam zu bestimmender Dritter. Dessen Entscheidung ist für die Vertragsparteien verbindlich. Kommt eine Einigung über die Person des zu bestimmenden Dritten nicht innerhalb von 12 Wochen, nachdem die Gesellschaft erstmalig gegenüber dem Landkreis schriftlich Bedenken gegen die Festsetzung der Deckungssumme angezeigt hat, zustande, soll der Präsident des Oberlandesgerichtes Naumburg um die Ernennung eines geeigneten Dritten ersucht werden.

§ 17 Datenschutz

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages der Vertrag zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Pflichten zwischen den Vertragsparteien vom 22. Juli 2009 gem. § 11 Abs. 2 dieses Vertrages entsprechend gilt, sofern nicht mit diesem Vertrag speziellere Bestimmungen vereinbart worden sind.

§ 18 Inkrafttreten / Vertragsdauer / Vertragsbeendigung

- (1) Dieser Vertrag ändert mit Wirkung vom 01.11.2025 den seit dem 01.01.2011 zwischen den Parteien bestehenden Leistungsvertrag über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Verhältnis dieses Vertrages zu bestehenden Verträgen der Vertragspartner im Bereich der Abfallentsorgung zwischen den Vertragsparteien bestimmt sich nach § 11.
- (2) Die Vertragslaufzeit endet zunächst am 31.12.2053. Der Vertrag verlängert sich einmalig um 5 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei zwei (2) Jahre vor Vertragsablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien vor Vertragsablauf ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden.
- (4) Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch den Landkreis liegt insbesondere vor, wenn
 1. Die Gesellschaft in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die vorläufige Insolvenzverwaltung für Ihr Vermögen angeordnet oder aber die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

2. Die Gesellschaft trotz Abmahnung wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt oder Weisungen oder Anordnungen des Landkreises gem. § 6 nicht befolgt.

Eine auf Abs. 4 Nr. 2 gestützte Kündigung ist erst zulässig, wenn der Ausspruch der Kündigung zuvor schriftlich durch eingeschriebenen Brief angedroht und der Gesellschaft unter Setzen einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, Gelegenheit gegeben wurde, das die Kündigung rechtfertigende Verhalten abzustellen.

- (5) Ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung durch die Gesellschaft liegt vor, wenn
 1. der Landkreis die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung durch die Gesellschaft erforderliche Mitwirkung endgültig verweigert,
 2. der Landkreis in anderer Weise, insbesondere durch Änderung der Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund von Verträgen mit Dritten, den weiteren Betrieb der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungstätigkeiten wesentlich einschränkt und/oder wesentlich erschwert.

Eine solche Kündigung ist erst zulässig, wenn der Ausspruch der Kündigung zuvor schriftlich durch eingeschriebenen Brief angedroht und dem Landkreis unter Setzen einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, Gelegenheit gegeben wurde, das die Kündigung rechtfertigende Verhalten abzustellen.

§ 19 Endschaftsbestimmungen

- (1) Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, hat der Landkreis das Recht und auf Verlangen der Gesellschaft die Pflicht, das gesamte Anlagevermögen der Abfallentsorgung im Kreisgebiet zu erwerben oder insoweit der Gesellschaft einen Erwerber zu benennen, der das gesamte Anlagevermögen der Abfallentsorgung im Kreisgebiet anstelle des Landkreises erwirbt. Hinsichtlich der Wertermittlung gelten die Absätze 3 und 4.
- (2) Eine Verpflichtung zum Kauf besteht nicht für Anlagevermögen, das von der Gesellschaft angeschafft oder errichtet wurde, wenn die Anschaffung bzw. die Errichtung zur Erfüllung der Abfallentsorgungsaufgabe nicht erforderlich war. Mehrkosten, die durch die Berücksichtigung von Forderungen des Landkreises im Rahmen getroffener Abstimmungen zwischen den Vertragspartnern entstanden sind, sind vom Landkreis alleine zu tragen.

- (3) Der Landkreis bzw. ein von diesem benannter Erwerber kann von der Gesellschaft die Übertragung des Geschäftsbetriebes der Abfallentsorgung, d.h. die Übertragung sämtlicher dem Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung im Rahmen der Konzessionsausübung dienender Aktiva und Passiva (Immobilien, Mobilien, Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten, Rückstellungen usw.) unter Eintritt in alle jeweiligen Verträge, laufenden Geschäfte, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verlangen. Die Übertragung des Geschäftsbetriebes erfolgt nach Art, Inhalt, Umfang und Zustand zum Zeitpunkt des Rückgabestichtages. Sie umfasst alle Aktiva und Passiva, die dem Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung dienen. Gleichzeitig tritt der Landkreis bzw. ein von diesem benannter Erwerber anstelle der Gesellschaft in alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere in alle Arbeitsverhältnisse, in alle Verträge, Nutzungsrechte und Verpflichtungen mit Wirkung ab dem Rückgabestichtag ein. Die Übertragung des Geschäftsbetriebes des Abfallentsorgungsbetriebes auf den Landkreis bzw. den von diesem benannten Erwerber erfolgt entgeltlich. Zur Ermittlung des Entgelts werden die Vertragsparteien zum Rückgabestichtag eine Bilanz für die Abfallentsorgung im Kreisgebiet (nachfolgend „Rückübertragungsbilanz“) erstellen lassen. Für die Bewertung der Aktiva und Passiva in der Rückübertragungsbilanz gelten die Rechnungslegungsvorschriften für den Jahresabschluss der Gesellschaft. Dabei sind gleiche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wie auf die vorherigen Jahresabschlüsse anzuwenden. Das Gebot der Bewertungsstetigkeit ist zu beachten. Die Rückübertragungsbilanz ist von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren. Als Entgelt ist die Überdeckung der Aktiva über die Passiva (ohne Eigenkapital, mit Ausnahme einer zweckgebundenen Rücklage) gemäß der Rückübertragungsbilanz geschuldet. Eine Überdeckung der Passiva über die Aktiva ist ebenfalls ausgleichspflichtig - dann durch die Gesellschaft gegenüber dem Landkreis bzw. dem von diesem benannten Erwerber. Hinsichtlich der Passiva ist der Landkreis bzw. der von diesem benannte Erwerber mit Wirkung zum Rückgabestichtag insbesondere verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Investitionen in die Abfallentsorgung bestehenden Bankverbindlichkeiten zu übernehmen oder abzulösen, wobei eine hierbei anfallende Vorfälligkeitsentschädigung durch die Gesellschaft zu tragen ist.
- (4) Kommt es aufgrund einer Kündigung, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, zu einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages, kann die Gesellschaft anstelle des Entgeltes nach Absatz 3 verlangen, dass ihr als Kaufpreis/Übernahmepreis für den zu übernehmenden Geschäftsbetrieb der Abfallentsorgung im Kreisgebiet der Restbuchwert zuzüglich eines anteiligen, für den Kauf maßgeblichen, jedoch noch nicht durch die bisherige Laufzeit realisierten Ertragswertes gezahlt wird. Eine etwaig aus Anlass der

Ablösung der Bankverbindlichkeiten anfallende Vorfälligkeitsentschädigung hat der Landkreis bzw. der von diesem benannte Erwerber zu tragen.

- (5) Etwaig im Zusammenhang mit der Übernahme der Aktiva und Passiva zu leistende Zahlungen sind 14 Tage nach Vorlage der testierten Bilanz gemäß Absatz 3 zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes der Gesellschaft für den Fall, dass Streit über die Höhe zu leistender Zahlungen oder einzelne Positionen der testierten Bilanz entstehen sollte, ist ausgeschlossen.
- (6) Die Gesellschaft ist im Falle der Vertragsbeendigung verpflichtet, dem Landkreis bzw. dem von diesem benannten Erwerber Eigentum und Besitz an den zur Abfallentsorgung im Kreisgebiet benötigten technischen Anlagen zu verschaffen und die gemäß § 6 Abs. 5 aufzubewahrenden Dokumente zu übergeben. Sofern aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen eine Übergabe von aufbewahrten Dokumenten unzulässig ist, wird die Gesellschaft dem Landkreis davon kostenpflichtig Kopien übergeben.
- (7) Bei Beendigung des Vertrages wird der Landkreis bzw. der vom Landkreis benannte Erwerber das bei der Gesellschaft im Bereich der Abfallentsorgung im Kreisgebiet beschäftigte Personal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (derzeit § 613 a BGB) in der dann geltenden Fassung übernehmen. Sofern der Landkreis der Gesellschaft entsprechend Absatz 1 einen Dritten als Erwerber benennt, wird er den Erwerber entsprechend der vorstehend genannten Vereinbarungen verpflichten.
- (8) Für den Fall, dass es zwischen den Vertragsparteien über den Umfang zu erfüllender Verpflichtungen aus Anlass der Beendigung dieses Vertrages zu Streitigkeiten kommen sollte, ist eine gutachterliche Bestimmung zu treffen. Jede Vertragspartei bestellt hierzu einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, entscheidet ein Obmann, der von den beiden Sachverständigen zu bestellen ist. Sofern die Sachverständigen innerhalb von 6 Wochen nach Antrag eines der beiden Sachverständigen über die Person des Obmanns eine Einigung nicht herbeiführen können, soll der Präsident des Oberlandesgerichtes Naumburg um die Ernennung eines geeigneten Obmanns ersucht werden. Wird der Vorschlag der Gutachter von einer Vertragspartei nicht akzeptiert, bleibt ihr die Möglichkeit, eine Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen.

§ 20 Loyalitätsklausel / Vertragsanpassung

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten.

- (2) Ändern sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben verlangen.
- (3) Im Falle der Erweiterung des Kreisgebietes kann jeder Vertragspartner verlangen, dass dieser Vertrag auch auf die hinzukommenden Teile Anwendung findet, soweit dem nicht noch laufende Verträge entgegenstehen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder aus formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige und rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Weist der Vertrag eine Regelungslücke auf, so bemühen sich die Vertragsparteien darum, eine lückenfüllende Regelung zu finden, welche die Interessen beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köthen.

Köthen (Anhalt), .10.2025

A. Grabner

Landrat

P. Pletschke

Geschäftsführerin